



SCHÖNENBUCH

DAS DORF MIT WEITSICHT

EINLADUNG

Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2024

19.00 Uhr, Mehrzweckhalle Schönenbuch

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Februar 2024
2. Besprechung und Genehmigung Jahresrechnung 2023
3. Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission
4. Gesamterneuerungswahl Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
5. Sondervorlage: Sanierung Wasserkammern Wasserturm; Vorstellen Bauprojekt und Genehmigung Investitionskredit über CHF 541'711
6. Sondervorlage: Einbau einer rollstuhlgerechten und barrierefreien Toilette im Foyer der Mehrzweckhalle; Genehmigung Investitionskredit über CHF 45'000
7. Sondervorlage: Erwerb Grundstück-Nr. 460 (EFH Unterer Bündtenweg 9)
8. Totalrevision Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen - neu: Reglement über die Feuerungskontrolle / Genehmigung
9. Totalrevision Mietzinsbeitragsreglement / Genehmigung
10. Austritt Verein "Region Leimental Plus"
11. Versorgungsregion Allschwil, Binningen und Schönenbuch (ABS): Genehmigung Statuten Zweckverband
12. Verabschiedung / Begrüssung
13. Verschiedenes / Informationen

Wir freuen uns, wenn Sie an der Versammlung teilnehmen. Im Anschluss an die Versammlung sind Sie herzlich zu einem Apéro eingeladen.

DER GEMEINDERAT



ALLGEMEINE HINWEISE

Versand Einladungsunterlagen

Gemäss § 1 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 10. Juni 1997 ist die Einladung zur Gemeindeversammlung allen Haushaltungen zuzustellen.

Teilnahme an der Versammlung

Die Einwohnergemeindeversammlung ist öffentlich. Es dürfen sich jedoch nur in Schönenbuch stimmberechtigte Personen aktiv einbringen. Nicht-Stimmberechtigte dürfen der Versammlung beiwohnen, müssen aber im für die Besucher gekennzeichneten Bereich sitzen.

Stimmrecht

Der Gemeinderat verzichtet auf die Abgabe einer Stimmrechtskarte bzw. auf eine Eingangskontrolle vor der Versammlung. Nichtstimmberechtigte Personen werden gebeten, in den speziell für sie reservierten Sitzreihen (links vorne) Platz zu nehmen.

An der Gemeindeversammlung sind alle Personen stimmberechtigt, welche das kantonale und eidgenössische Stimmrecht besitzen und in der Gemeinde Schönenbuch wohnhaft und angemeldet sind. Alle übrigen Personen (inkl. Medienvertreter) dürfen an der Versammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Wer unbefugt an einer Wahl oder Abstimmung teilnimmt, macht sich gemäss Artikel 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches strafbar.

Aktenauflage

Das vollständige Protokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Februar 2024, die detaillierte Jahresrechnung 2023 sowie weitere Detailunterlagen zu den übrigen Traktanden können während den ordentlichen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Unterlagen zur Gemeindeversammlung sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Schönenbuch veröffentlicht.

Betreuungsangebot im Familienzentrum Schönenbuch

Das Familienzentrum am Mittlerfeldweg 5 bietet am Abend der Gemeindeversammlung wiederum eine professionelle Kinderbetreuung an. Ab 18.30 bis Versammlungsende werden ihre Kinder kostenlos betreut. Eine Anmeldung ist erwünscht, jedoch nicht nötig.

Auszug aus dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz):

§53 Öffentlichkeit

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Nichtstimmberechtigte haben sich an die für sie bestimmten Plätze zu begeben. Sie dürfen unter Vorbehalt von §62 Absatz 1 das Wort nicht ergreifen.

³ Bild- und Tonaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

TRAKTANDUM 1: PROTOKOLLGENEHMIGUNG

Das ausführliche Protokoll der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Februar 2024 kann 10 Tage vor der Versammlung während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Das Beschlussprotokoll liegt den Einladungsunterlagen bei.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Beschlussprotokoll der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Februar 2024 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 2: BESPRECHUNG UND GENEHMIGUNG JAHRESRECHNUNG 2023

Allgemeine Bemerkungen

Die Erfolgsrechnung 2023 der Einwohnergemeinde Schönenbuch schliesst auch in diesem Jahr mit einem positiven Ergebnis ab. Ist man im Budget 2023 noch von einem Fehlbetrag von CHF 157'958 ausgegangen, resultiert nun ein Ertragsüberschuss von CHF 261'134.18.

Das überaus positive Ergebnis ist hauptsächlich auf Mehreinnahmen bei den Steuern zurückzuführen. Insbesondere konnten namhafte Steuererträge der Vorjahre sowie Ertragssteuern der juristischen Personen vereinnahmt werden. Wären auf der Ausgabenseite in zwei Bereichen (Bildung und Gesundheit) nicht deutlich höhere Kosten als budgetiert angefallen, wäre der Jahresabschluss noch positiver ausgefallen.

Folgende Kostenbereiche fielen deutlich tiefer aus als prognostiziert:

Konto-bereich	Bereich	Abweichung in TCHF	Bemerkungen/Begründung
0	Allgemeine Verwaltung	-53	Die beträchtliche Budgetunterschreitung ist auf eine strikte Kostenkontrolle in allen Bereichen zurückzuführen, sowie auf höhere Erträge als budgetiert (u.a. Überschussbeteiligung der Krankentaggeldversicherung und Partizipation kantonaler Baubewilligungsgebühren).
5	Soziale Sicherheit	-144	Bei der Budgetierung ist man von höheren Fallzahlen in der Sozialhilfe ausgegangen; effektiv waren weniger Fälle und folglich Minderausgaben gegenüber den Budgetannahmen die Folge. Auch der Bereich ‚Asylwesen‘ fiel kostenmässig deutlich tiefer aus als angenommen. Die Zahl der asylsuchenden Personen ist im Vergleich zum Vorjahr zwar gestiegen, aber durch die Rückerstattungen von Bund und Kanton konnten die Kosten tief gehalten werden.

In folgenden Bereichen fielen bedeutend höhere Kosten an als geplant resp. es resultieren Mehreinnahmen gegenüber dem Budget 2023:

Konto-bereich	Bereich	Abweichung in TCHF	Bemerkungen/Begründung
2	Bildung	+162	Die Lohnkosten des gesamten Lehrpersonals der Primarstufe Schönenbuch sind markant angestiegen. Die Gründe für die Erhöhung sind mannigfaltig: <ul style="list-style-type: none"> ○ Unterschiedlicher Mix Herkunft und Alter Lehrpersonen. ○ Erhöhung Anzahl ISF Stunden (Integrative spezielle Förderung).

			<ul style="list-style-type: none"> ○ Zusatzressourcen DaZ (Deutsch als Zweitsprache). ○ Einführung der gesetzlich vorgeschriebenen Klassenlehrpersonen-Entlastung. <p>Ebenfalls angestiegen sind die Kosten der Logopädie (+ TCHF 15) und der Musikschule (+TCHF 31).</p>
4	Gesundheit	+48	Markanter Anstieg von Einwohnerinnen und Einwohner, welche in ein Pflegeheim eingetreten sind. Zudem individuelle Anstiege der Pflegestufen.
9	Finanzen und Steuern	+428	Sowohl gegenüber dem Budget 2023 (+ TCHF 536) wie auch dem Vorjaheresergebnis 2022 (TCHF 404) konnten die Steuereinnahmen im Jahr 2023 erheblich gesteigert werden. Insbesondere die Einnahmen der Ertragssteuer der juristischen Personen fielen im Jahr 2023 mit TCHF 419 erfreulicherweise sehr hoch aus.

Spezialfinanzierungen

Die Bereiche „Wasser“ und „Abfallkasse“ schliessen mit einem Aufwandüberschuss von CHF 7'092.55 (Wasser) und CHF 5'864.65 (Abfall) ab. Der Bereich Abwasserbeseitigung erwirtschaftet einen Ertragsüberschuss von CHF 91'471.95.

Die Mehr-Aufwände und Mehr-Erträge werden dem Eigenkapital der einzelnen Kassen zugewiesen. Das Eigenkapital pro Spezialfinanzierung beträgt per 31.12.2023:

Wasserkasse	CHF	2'016'195.28
Abwasserkasse	CHF	2'414'706.43
Abfallkasse	CHF	300'187.42

Investitionen 2023

Im Verwaltungsvermögen stehen Investitionsausgaben von CHF 376'147.30 und Investitionseinnahmen von CHF 247'932.75 gegenüber. Dies führt zu Mehrausgaben von CHF 128'214.55. Im Budget 2023 ist man von CHF 509'700 Mehrausgaben ausgegangen.

Im Finanzvermögen wurden Investitionen von CHF 70'698.80 für die Sanierung der Fenster der Mieterwohnungen in der Liegenschaft der Gemeindeverwaltung getätigt (Projekt Etappe 2 abgeschlossen, Gesamtkredit CHF 74'000). Für detailliertere Angaben siehe Beiblatt «Auflistung der Investitionen ins Verwaltungsvermögen».

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2023 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 261'134.18 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 3: KENNTNISNAHME DES BERICHTS DER GESCHÄFTSPRÜFUNGS-KOMMISSION

Gemäss § 102a Abs. 1 des Gemeindegesetzes erstattet die Geschäftsprüfungskommission der Gemeindeversammlung im ersten Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr.

In der Beilage finden Sie den Bericht der Geschäftsprüfungskommission. Der Bericht wird auf Wunsch der Versammlung von einem Kommissionsmitglied erläutert. Zudem können Fragen dazu gestellt werden. Über den Bericht wird nicht abgestimmt. Er ist lediglich zur Kenntnis zu nehmen.

TRAKTANDUM 4: GESAMTERNEUERUNGSWAHL RECHNUNGS- UND GESCHÄFTS-PRÜFUNGSKOMMISSION

Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) sind gemäss Gemeindeordnung von der Gemeindeversammlung nach dem Mehrheitswahlverfahren zu wählen.

Für die neue Amtsperiode haben sich bis 10 Tage vor der Versammlung folgende Personen für eine Kandidatur zur Verfügung gestellt:

- Herr Roland Bochsler, geb. 22.07.1958, whft. Längeweg 8 *(bisher, seit 2013)*
- Frau Sibylle Fringeli, geb. 23.02.1969, whft. Im Feldelin 9 *(neu)*
- Herr Jürg Suter, geb. 22.10.1967, whft. Mittlerfeldweg 17 *(bisher, seit 2020)*

Diese Kandidatenaufstellung ist nicht abschliessend. An der Gemeindeversammlung können sich weitere Kandidatinnen / Kandidaten für die Gesamterneuerungswahlen in die RGPK bewerben.

TRAKTANDUM 5: SONDERVORLAGE: SANIERUNG WASSERKAMMERN WASSERTURM; VORSTELLEN BAUPROJEKT UND GENEHMIGUNG INVESTITIONSKREDIT ÜBER CHF 541'711

Um die Qualität der Infrastruktur aller Anlagen der Wasserversorgung Schönenbuch sicherzustellen und die Investitionen der Trinkwasserversorgung mittelfristig zu planen, hat der Gemeinderat im Jahr 2022 eine umfassende Zustandsbeurteilung und ein Sanierungskonzept mit Kostenschätzung erstellen lassen.

Die Analyse hat aufgezeigt, dass alle Anlagen und Gebäude in einem guten Allgemeinzustand und gemäss Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes (LMG) und der Hygieneverordnung (HyV) gut unterhalten und voll funktionsfähig sind.

Um die Anlagen auch mittel- und langfristig auf diesem Level zu halten, wurden im Rahmen der Zustandsbeurteilung einige Sanierungsmassnahmen empfohlen. Der Gemeinderat möchte diese Massnahmen zeitnah angehen. Die Funktionalität der Anlagen der Wasserversorgung sind von strategisch hoher Bedeutung.

Im Jahr 2023 wurden mit der Sanierung der Vorkammer im Pumpwerk Ledermatt die ersten Sanierungsmassnahmen umgesetzt. Im laufenden Jahr werden einige kleinere Mängel beim Grundwasserpumpwerk Kappel-matt behoben.

Auch beim Wasserturm stehen gemäss Sanierungskonzept einige Unterhalts- und Sanierungsmassnahmen an:

- Erneuerung Zugangsluken Wasserkammern
- Automatisierung Absperrklappe zur Aktivierung der Löschwasserreserve
- Anbringen einer Notbeleuchtung
- Luftdichte Verschlussung Einstiegsöffnung Wasserkammern
- Erneuerung bzw. Verbesserung der Belüftung der Wasserkammern
- Umsetzung Brandschutzmassnahmen
- Sanierung/Erneuerung Wasserkammern bestehende Innenbeschichtung beider Wasserkammern
- Neue Zuläufe der inneren und äusseren Wasserkammer
- Erneuerung Beleuchtung Wasserkammern

Insbesondere die Sanierung der Innenbeschichtungen der beiden Wasserkammern stellen den aufwendigsten und kostenintensivsten Teil der Sanierungsarbeiten dar.

Die im Rahmen der Erstellung eines ausführungsfähigen Bauprojekts ermittelten Investitionskosten belaufen sich auf CHF 541'711 inklusive Mehrwertsteuer (+/- 10% Abweichung) und setzen sich wie folgt zusammen:

Sanierung Wasserturm Schönenbuch; Kostenvoranschlag ±10% (Preisbasis: Winter 2023)

Innenbeschichtung Kammern

Beschichtungen und Schutzmassnahmen	CHF	320'000
Reprofilierungen/Betonersatz	CHF	10'000
Zwischentotal I Beschichtungsarbeiten / Baumeisterarbeiten	CHF	330'000
Metallbau: Türe, Deckel, Rohrleitungen	CHF	72'000
Elektroarbeiten: Lampen, Steckdosen, Notleuchten, Steuerung	CHF	25'000
Belüftung: Luftfilteranlage und Leitungen	CHF	5'000
Zwischentotal II	CHF	432'000
Ingenieurhonorar Ausführungsprojekt, Bauleitung, Inbetriebnahme	CHF	32'000
Zwischentotal III Gesamtkosten	CHF	464'000
Diverses und Unvorhergesehenes ca. 8.0%	CHF	37'120
Zwischentotal IV (gerundet, exkl. MwSt.)	CHF	501'120
plus MwSt. 8.1%	CHF	40'591
Kosten Total (inkl. MwSt.)	CHF	541'711

Die Ausführung der Arbeiten ist für den Zeitraum September 2024 bis Mai 2025 vorgesehen. Die Unterlagen des detaillierten Bauprojekts können auf der Gemeindeverwaltung während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, einen Investitionskredit über CHF 541'711 (inkl. 8,1% MwSt.) zur Sanierung des Wasserturms zu genehmigen.

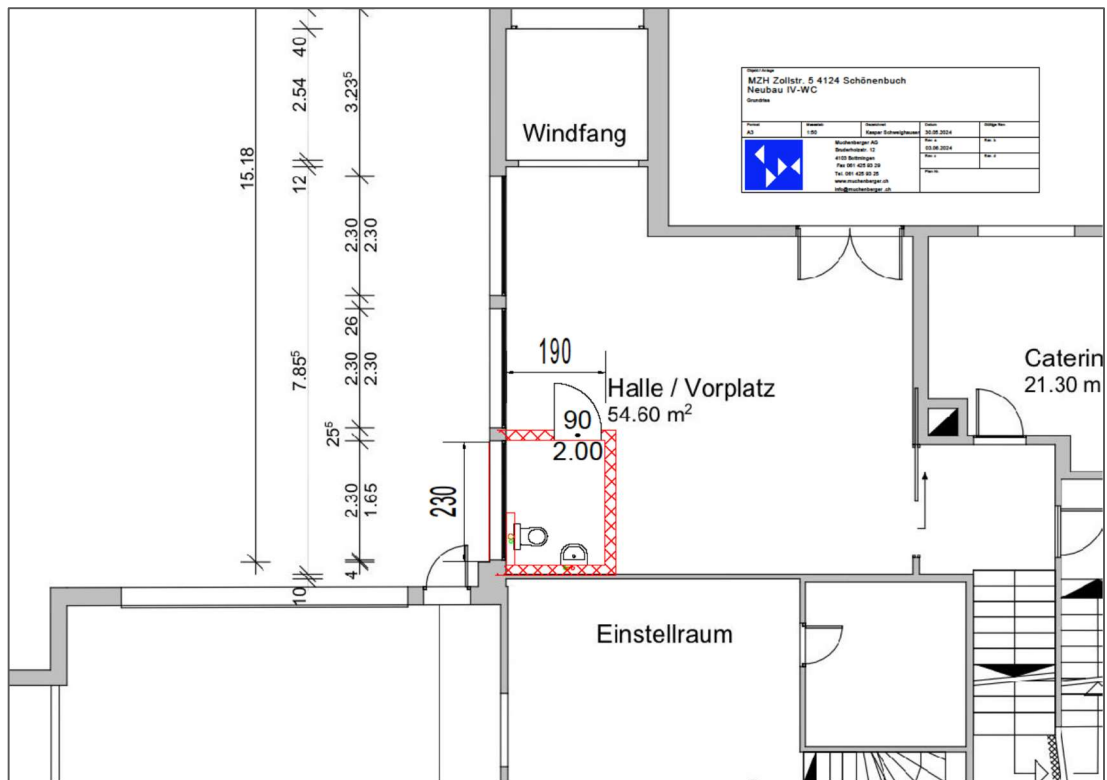
TRAKTANDUM 6: SONDERVORLAGE: EINBAU EINER ROLLSTUHLGERECHTEN UND BARRIEREFREIEN TOILETTE IM FOYER DER MEHR-ZWECKHALLE; GENEHMIGUNG INVESTITIONSKREDIT ÜBER CHF 45'000

Die Toiletten der Mehrzweckhalle und der Schulräume befinden sich im Zwischengeschoss des Gebäudes und können nur via Treppen erreicht werden. Für gehbehinderte Personen und Personen im Rollstuhl ein unmögliches Unterfangen.

Der Gemeinderat möchte diesen Umstand ändern und beabsichtigt, im Gebäude ein rollstuhlgerechtes und barrierefreies WC einzubauen. Er hat einen Sanitärplaner mit der Ausarbeitung eines Umsetzungsprojektes beauftragt. Die räumlichen Möglichkeiten sind leider stark eingeschränkt. Mehrere Varianten wurden geprüft. Der Gemeinderat hat sich für den Einbau einer Toilette im Foyer der Mehrzweckhalle entschieden. Dieser Standort überzeugt am meisten in Relation der Kosten und Kundenfreundlichkeit.

Der neu projektierte WC-Raum hat eine Grösse von 2,30 x 1,90 m und soll direkt an die Fensterfront im Foyer gestellt werden. Die Ausführung erfolgt nach SIA-Norm 500 «Hindernisfreie Bauten». Die Kosten belaufen sich auf insgesamt CHF 45'000.00 (inkl. 8,1% MwSt., +/-10%).

Parallel dazu soll die Lagerung einiger Stühle und Tische im Foyer optimiert werden, so dass den Nutzerinnen und Nutzer der Halle durch den Einbau der Toilette keine Nachteile in Bezug auf Handling des Mobiliars entstehen.



Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, einen Investitionskredit über CHF 45'000 (inkl. 8,1% MwSt.) für den Einbau einer rollstuhlgerechten und barrierefreien Toilette im Foyer der Mehrzweckhalle.

TRAKTANDUM 7: SONDERVORLAGE: ERWERB GRUNDSTÜCK-NR. 460 (EFH UNTERER BÜNDTENWEG 9)

Im letzten Jahr ist die langjährige Bewohnerin und Eigentümerin des Einfamilienhauses am Unteren Bündtenweg verschieden. Seither ist das Haus unbewohnt.

Das Grundstück mit einer Fläche von 772 m² befindet sich in der Wohn- und Geschäftszone WG2. Das Einfamilienhaus hat Baujahr 1971 und ein gesamtes Volumen von 704 m³. Das Haus präsentiert sich in einem verwohnten, nicht mehr zeitgemässen Standard und wäre für eine weitere Nutzung sanierungsbedürftig.

Grundsätzlich sieht der Gemeinderat seine Aufgaben nicht darin, sich aktiv am Liegenschafts- bzw. Wohnungsmarkt zu beteiligen. Die Lage des Grundstücks-Nr. 460 ist jedoch aus Sicht des Gemeinderates sehr bedeutsam. Die Parzelle grenzt direkt an das Grundstück des Kindergartens und des Sportplatzes. Das Land stellt eine ideale Möglichkeit für die Erweiterung der kommunalen Infrastruktur dar. Gerade im Hinblick auf den erhöhten Schulraumbedarf wäre ein Erwerb von strategischer Wichtigkeit und der Zeitpunkt ist ideal. Für eine öffentliche Nutzung müsste das Land allerdings umgezont werden (Zone für öffentliche Werke und Anlagen).

Die Erbin und neue Besitzerin ist bereit, die Parzelle zu verkaufen. Die Einwohnergemeinde als Käuferin zu wissen, stellt für die Eigentümerin eine wichtige Entscheidungsgrundlage dar.

In der Folge hat der Gemeinderat das Grundstück von einer renommierten Immobilienbewertungsfirma bewerten lassen. Basierend auf dem ermittelten Verkehrswert hat der Gemeinderat der Eigentümerin ein Angebot unterbreitet, welche die Eigentümerin angenommen hat. Der vereinbarte Kaufpreis liegt bei CHF 1'100'000.00, ohne Anzahlung.

Ein allfälliger Verkauf konnte mit einer Reservierungsvereinbarung bis zu einem möglichen Gemeindeversammlungssentscheid abgesichert werden. Gemäss Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für den Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Wert höher als CHF 500'000 zuständig.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Erwerb des Grundstücks 460 (GB Schönenbuch) zum Kaufpreis von CHF 1'100'000.00.

TRAKTANDUM 8: TOTALREVISION REGLEMENT ÜBER DIE KONTROLLE DER ÖL- UND GASFEUERUNGEN - NEU: REGLEMENT ÜBER DIE FEUERUNGSKONTROLLE / GENEHMIGUNG

Sachverhalt

Gemäss Luftreinhalteverordnung des Bundes müssen Holzfeuerungen neu regelmässig kontrolliert werden (analog Öl- und Gasfeuerungen). Der Regierungsrat hat deshalb per 1. Januar 2023 die Verordnung über die Feuerungskontrolle in den Gemeinden angepasst. Diese waren bereits vorher für die Öl- und Gasfeuerungskontrolle zuständig, neu sind sie es auch für die Holzfeuerungen.

Aus diesem Grund müssen die bestehenden kommunalen Öl- und Gasfeuerungsreglemente bis spätestens 30. Juni 2024 entsprechend revidiert und auf Holzfeuerungen ausgeweitet werden.

Bei Öl- und Gasfeuerungen wird das Einhalten der Grenzwerte für Kohlenmonoxid und Stickoxid bereits alle zwei respektive vier Jahre (je nach Anlage) überprüft. Keine periodischen Messungen wurden dagegen bei Einzelraumfeuerungen durchgeführt. Wird eine solche jedoch regelmässig genutzt (Holzverbrauch mehr als 1 m³ pro Jahr), soll neu alle zwei Jahre eine Sichtkontrolle durchgeführt werden. Alle vier Jahre findet die Kontrolle statt, wenn die Anlage weniger als 1 m³ Holz pro Jahr verbraucht. Dadurch kann überprüft werden, dass die Feuerung richtig bedient und mit geeignetem Brennstoff betrieben wird. Um Feinstaubemissionen aus Holzfeuerungen zu vermindern, werden Anlagebetreiber durch Vollzugsbehörden, Kontrolleure, Feuerungshersteller sowie Branchenverbände über schadstoffarmes Feuern informiert.

Erwägungen

Die Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen soll analog den Öl- und Gasfeuerungsanlagen im liberalisierten Modell erfolgen. Das heisst jede Person, deren Anlage einer Kontrolle unterliegt, kann selbst wählen, ob diese durch die beauftragte Stelle der Gemeinde (Feuerungskontrolleur T. Bigger) oder durch einen selbst gewählten Kontrolleur bzw. eine Kontrolleurin erfolgt

Bei den Holzfeuerungen wird zwischen Einzelraumfeuerungen (Cheminée) und Zentralheizungen (Schnitzel- oder Pellets-Heizungen) unterschieden:

Einzelraumfeuerungen

Bei häufig benutzten Einzelraumfeuerungen (jährlicher Verbrauch von mehr als ein Ster Holz) findet eine visuelle Kontrolle der Anlage alle zwei Jahre statt. Bei selten genutzten Anlagen (jährlicher Verbrauch weniger als ein Ster Holz) findet eine visuelle Kontrolle der Anlage alle vier Jahre statt.

Zentralheizungen

Die periodische Messung der Zentralheizungen wird alle vier Jahre in Form einer visuellen Kontrolle der Anlage und einer vereinfachten Kohlenmonoxid-Messung gemäss der «Messempfehlung Feuerung» des BAFU

durchgeführt. Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer beauftragen das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde oder eine für Feuerungskontrollen zugelassene Servicefirma, welche die Messungen nach den Vorgaben des Lufthygieneamtes beider Basel durchführt. Die Messresultate werden an die zuständige Stelle der Gemeinde gemeldet. Entsprechen die Messresultate nicht den gesetzlichen Vorgaben, wird eine Einregulierung der Anlage verlangt. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt. Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten werden, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Für eine Sanierung der Anlage wird in der Regel eine Frist von zwei Jahren angesetzt.

Neu bietet der Kanton allen Gemeinden eine zentrale Geschäftsstelle für die Durchführung und Administration der Holzfeuerungskontrollen an («Geschäftsstelle Feuerungskontrolle" GFK). Dieser neuen Geschäftsstelle können auch die Kontrollen der Öl- und Gasfeuerungsanlagen übertragen werden. Viele Gemeinden nutzen dieses Angebot und haben Verträge mit der Geschäftsstelle abgeschlossen.

Unser amtlicher Feuerungskontrolleur, Tobias Bigger, bietet seine Dienstleistungen auch für die Holzfeuerungskontrollen an. Dies zu leicht günstigeren Gebühren als die von der Geschäftsstelle empfohlenen Gebühren.

Für den Kunden ist es einfacher, alle Dienstleistungen aus einer Hand zu erhalten. Aus diesem Grunde wird eine Ausdehnung der Holzfeuerungskontrollen an unseren amtlichen Feuerungskontrolleur bevorzugt.

Totalrevision Reglement

Da das heutige Reglement die Kontrollen nur rudimentär regelt, drängt sich mit der Aufnahme der Holzfeuerungskontrolle eine Totalrevision auf. Grundlage für die Totalrevision des "Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle" vom 12. Mai 2005 (neu: "Reglement über die Feuerungskontrolle") bildet das kantonale "Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle". Aufbau und Struktur der kantonalen Mustervorlage wurden übernommen und einzelne Paragraphen an die Bedürfnisse der Gemeinde Schönenbuch angepasst.

Mit der Inkraftsetzung des neuen Reglements kann auch die kommunale Verordnung «Öl- und Gasfeuerung» vom 25. Mai 2005 aufgehoben werden.

Gebühren

Die Finanzierung der Kontrollen soll gemäss dem Verursacherprinzip nach Art. 2 des Schweizerischen Umweltschutzgesetzes (USG) erfolgen. Die Gebühren für Feuerungskontrollen inkl. administrativem Aufwand sollen unabhängig vom Vollzugsmodell kostendeckend festgesetzt werden. Der Gebührentarif ist im Anhang des neuen Reglements aufgeführt. An den Gebühren für die Öl- und Gasfeuerungskontrollen soll nichts geändert werden. Bei den Gebühren für die Holzfeuerungskontrolle soll der Gebührenempfehlung des Kantons gefolgt werden. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt.

Empfehlung Kosten Holzfeuerungskontrollen Geschäftsstelle GFK:

Administrativgebühr pro Anlage	CHF 44.10
Kosten visuelle Holzfeuerungskontrolle	CHF 49.20
Gesamtkosten Visuelle Holzfeuerungskontrolle inkl. Verwaltung/Administration	CHF 93.30

Kostenangebot Tobias Bigger:

Administrativgebühr pro Anlage	CHF 35.00
Kosten visuelle Holzfeuerungskontrolle	CHF 45.00
Gesamtkosten Visuelle Holzfeuerungskontrolle inkl. Verwaltung/Administration	CHF 80.00

Kosten jeweils inklusive 8,1% Mehrwertsteuer.

Die Gebühren der Öl- und Gasfeuerungskontrollen bleiben unverändert (Bestandteil des Gebührenreglements 2024).

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Totalrevision des Reglementes über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerung – neu Reglement über die Feuerungskontrolle.

TRAKTANDUM 9: TOTALREVISION MIETZINSBEITRAGSREGLEMENT / GENEHMIGUNG

Sachverhalt

Per 1. Januar 2024 gilt im Kanton Basel-Landschaft das totalrevidierte Mietzinsbeitragsgesetz (MBG SGS 844) und die Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG, SGS 844.11). Mit der Neuregelung dieses Bereichs gelten im ganzen Kanton Mindeststandards, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können. Der Kanton beteiligt sich neu bis zu einem Maximalbetrag von jährlich CHF 3.5 Millionen zu 50 % der pro Gemeinde ausbezahlten Mietzinsbeiträge. Zuständig für den Vollzug sind wie bis anhin die Gemeinden. Entsprechend sind die Gemeinden angehalten, alles Nötige für den Vollzug bereitzustellen.

Erwägungen

Das seit 1998 bestehende Reglement der Gemeinde Schönenbuch über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen entspricht nicht mehr der aktuellen totalrevidierten kantonalen Gesetzgebung. Das Mietzinsbeitragsgesetz (MBG SGS 844) und die Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG, SGS 844.11) definieren Mindestvorgaben. Die Gemeinde regelt im Reglement Details wie Anspruchsvoraussetzungen, Berechnungsgrundlagen sowie Vollzugsbestimmungen.

Nur Gemeinden, die über ein aktuelles Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen verfügen, haben Anspruch auf die Kantonsbeteiligung an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen (§ 14 Abs. 5 MBG). Das bestehende Reglement hat am 1. Januar 2024 seine Gültigkeit verloren. Der Gemeinderat hat in Zusammenarbeit mit der Sozialhilfebehörde ein neues Reglement gemäss der neuen Gesetzgebung erarbeitet. Bei der Erarbeitung des neuen Reglements hat sich der Gemeinderat am Musterreglement des Kantons orientiert. Die nun vorliegende Fassung wurde durch das Kantonale Sozialamt BL (KSA) vorgeprüft. In der kommunalen Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen werden vor allem verwaltungstechnische Details wie z. B. die Art und Weise der Antragsstellung, Grundsätze der Berechnung, Auszahlung usw. geregelt. Wesentlich sind die konkreten Prozentsätze der einzelnen Berechnungsgrundlagen, der zeitliche Anspruch sowie die Definierung einzelner Bestimmungen, die auf Stufe Verordnung durch den Gemeinderat festgelegt werden. Da der Erlass bis Ende 2023 nicht möglich war, kann die Gemeinde das Reglement während einer Übergangszeit rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft setzen. Bedingung dafür ist, dass der Reglementsbeschluss durch die Gemeindeversammlung spätestens per 30. Juni 2024 erfolgt ist. Solange kein gültiges Reglement besteht, gelten die Minimalbestimmungen gemäss Gesetz und Verordnung.

Finanzielle Auswirkungen

Auf der Basis des seit 1998 bestehenden Reglements der Gemeinde Schönenbuch über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen mussten in den letzten 15 Jahre nie Beiträge ausgerichtet werden. Mit dem neuen Reglement soll dies ändern; die Schwelle zum Bezug von Mietzinsbeiträgen soll gesenkt werden.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre sowie der aktuellen Bevölkerungsstruktur geht der Gemeinderat aber nicht von einem markanten Anstieg von Unterstützungsleistungen aus. Im aktuellen Budget 2024 wurde der Betrag von CHF 10'000 eingestellt, im nächsten Jahr wird mit CHF 20'000 gerechnet. Zudem beteiligt sich der Kanton mit 50% an den Beiträgen.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen zu genehmigen und rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

TRAKTANDUM 10: AUSTRITT VEREIN «REGION LEIMENTAL PLUS»

An der Gemeindeversammlung vom 16.12.2019 wurde der Beitritt zum Verein Region Leimental Plus beschlossen. Die Region Leimental Plus beinhaltet die Leimentaler Gemeinden, sowie als «Plus» Allschwil und Schönenbuch. Bevor der Verein gegründet wurde, existierte ein informeller Austausch bei Bedarf. Damals wurden die folgenden Argumente zu einem Beitritt aufgeführt:

- Verbindliche Organisation, klare Kompetenzen
- Regionale Aufgabenerfüllung
- Professionelle Strukturen für gemeinsame Projekte
- Stärkere Interessensvertretung durch abgesprochenes Vorgehen
- Vermeidung von Doppelspurigkeiten durch Koordination
- Personelle und finanzielle Entlastung der Mitgliedergemeinde
- Übergeordnete Koordination der Aktivitäten

Seit der Gründung des Vereins mussten wir leider feststellen, dass viele der damals aufgeführten Vorteile nicht eintraten. Hinzu kommt, dass zum überwiegenden Teil Themen besprochen wurden, welche effektiv nur das Leimental betrafen. Dies führte dazu, dass wir Zeit aufwenden mussten, für Angelegenheiten, welche unser Dorf nicht betreffen und auch nie betreffen werden. Der Grundbeitrag ist zwar verhältnismässig gering (CHF 1.—pro Einwohner und Einwohnerin), jedoch sind auch dies Ausgaben, welche vermieden werden könnten.

Aus folgenden Gründen schlägt Ihnen der Gemeinderat den Austritt aus dem Verein vor:

- Viele anvisierte Vorteile sind nicht eingetreten
- Die Organisation mit einer eigenen Geschäftsstelle erachten wir als nicht zielführend
- Sehr wenig Besprechungspunkte betreffen effektiv unser Dorf
- Eine personelle und finanzielle Entlastung der Gemeinden ist nicht erkennbar
- Durch diese Organisation besteht eine zusätzliche Hierachiestufe gegenüber dem Kanton, was ineffizient ist
- Bei Koordinationsbedarf steht uns nach wie vor der bilaterale Weg offen
- Konzentration der gemeinderätlichen Ressourcen auf Themen, welche unser Dorf betreffen

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Austritt aus dem Verein Leimental Plus auf den 31. Dezember 2024.

TRAKTANDUM 11: VERSORGUNGSREGION ALLSCHWIL, BINNINGEN UND SCHÖNENBUCH (ABS): GENEHMIGUNG STATUTEN ZWECKVERBAND

Das Alters- und Pflegegesetz verlangt zwingend, dass sich die Gemeinden zur Planung und Sicherstellung der Altersversorgung zu Versorgungsregionen zusammenschliessen.

Am 15.09.2020 hat die Gemeindeversammlung diesbezüglich den Vertrag über die Versorgungsregion Allschwil-Binningen-Schönenbuch genehmigt. Nach Genehmigung des Vertrags durch die Gemeindeversammlung Schönenbuch und die Einwohnerräte Allschwil und Binningen wurde durch einen Einwohnerrat aus Allschwil eine Beschwerde eingereicht.

Der Regierungsrat hat die Beschwerde zwar abgewiesen, gleichzeitig aber festgestellt, dass die vertraglich eingesetzte Delegiertenversammlung der Versorgungsregion ABS kein Organ mit eigener Rechtspersönlichkeit sei und daher keine selbständigen Entscheide treffen könne. Das hatte zur Folge, dass die Beschlüsse der Delegiertenversammlung lediglich als Anträge an die jeweiligen Gemeinderäte zu behandeln und weiterhin die Gemeinderäte für die Entscheidungen zuständig sind. Dies wird seither so gehandhabt, und die früheren Beschlüsse der Delegiertenversammlung wurden nachträglich von den Gemeinderäten genehmigt.

Faktisch wurde die vertragliche Delegiertenversammlung damit zu einer vorberatenden interkommunalen Kommission, was nicht im Sinne der Gemeinden der Versorgungsregion ABS ist. Vor diesem Hintergrund haben die Gemeinderäte der Versorgungsregion ABS an ihren Sitzungen im Juni 2022 beschlossen, einen Zweckverband zu gründen. Beim Zweckverband handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und selbstständiger Entscheidungsbefugnis.

Die nun vorliegenden Statuten des Zweckverbands wurden von den Gemeinderäten der angeschlossenen Gemeinden genehmigt, nachdem diese einer Vorprüfung durch die Finanz- und Kirchdirektion unterzogen wurden. Die Bestimmungen wurden soweit möglich vom ursprünglichen Vertrag über die Versorgungsregion übernommen, und nur dort abgeändert bzw. ergänzt, wo dies spezifisch notwendig war, um die Rahmenbedingungen eines Zweckverbands zu erfüllen.

Es handelt sich hier somit um eine Anpassung der Rahmenbedingungen, um den ursprünglich angedachten Zweck effektiv und effizient zu unterstützen.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Statuten des Zweckverbands der Versorgungsregion Allschwil-Binningen-Schönenbuch.

TRAKTANDUM 12: VERABSCHIEDUNGEN / BEGRÜSSUNGEN

VERABSCHIEDUNGEN:

Gemeinderat:

Rolf Roth 01.07.2004 - 30.06.2024

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission:

Roger Kessler 01.07.2019 - 30.06.2024

Wahlbüro:

Tanja Stoehr-Eichenberger 01.07.2012 - 30.06.2024

Wasenmeister/Betreuung Unterflursammelstelle

Tobias Meier 01.07.2022 - 31.10.2023

Ackerbaustellen-Leiter

Peter Bubendorf 01.07.2012 - 31.12.2023

Schliessdienst Sportplatz:

Iris Röthlisberger 01.04.2019 – 19.05.2024

BEGRÜSSUNGEN:

Gemeinderat:

Olivier Scherler per 01.07.2024

Ackerbaustellen-Leiter

Pius Oser per 01.01.2024

Schliessdienst Sportplatz:

Oemer Dilaver Yagimli per 01.04.2024

Maria Rossi per 01.04.2024

Aufsichtsdienst Sportplatz/Skatepark:

Magdalena Lehmann per 01.04.2024

Manuela Oser per 01.04.2024

Rolf Roth per 01.04.2024

Beilagen

Folgende Unterlagen sind der Einladung zur Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2024 beigelegt:

- Beschlussprotokoll GV 05.02.2024
- Jahresrechnung 2023 (Kurzform)
- Jahresbericht der Geschäftsprüfungskommission
- Reglement über die Feuerungskontrolle
- Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen
- Statuten Zweckverband Versorgungsregion ABS

Nachstehende detailliertere Unterlagen können auf der Homepage oder am Schalter der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

- Jahresrechnung 2023 (Vollversion)
- Technischer Bericht Bauprojekt Sanierung Wasserturm
- Synopse Totalrevision des Reglements über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen – neu Reglement über die Feuerungskontrolle
- Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen
- Synopse Statuten Zweckverband

Betreuungsangebot im Familienzentrum Schönenbuch während der Gemeindeversammlung am:



25.06.2024 ab 18.30 bis Versammlungsende

Für wen ist das Angebot?

- Kostenlos für alle Kinder ab 2 Jahren
- Für Eltern, die an der Gemeindeversammlung teilnehmen möchten, jedoch keine Kinderbetreuung haben

Was bieten wir den Kindern an?

- Professionelle Kinderbetreuung mit Fachkräften
- Vielseitige Spielangebote
- Ruhe/Schlafmöglichkeiten

Eine Anmeldung ist erwünscht, jedoch nicht nötig.

Bei weiteren Fragen oder Anliegen dürfen Sie uns jederzeit kontaktieren

Rahel Svoboda

Leitung Familienzentrum Schönenbuch

Mittlerfeldweg 5, 4124 Schönenbuch

E-Mail: rahel.svoboda@familienzentrum-schoenenbuch.ch